

38. 1. Hausgesetze des hohen Adels; Beschränkungen bei der Kaiserlichen Bekätigung derselben; Auslegung eines Hausgesetzes.

2. Ist nach Reichsherkommen die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Frau von niederem Adel eine Mißheirat?

II. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1893 i. S. des Fürsten G. v. L.-W.-F. (Bekl. u. Widerkl.) w. den Prinzen W. v. L.-W.-F. (Kl. u. Widerbefl.) Rep. II. 133/93.

- I. Landgericht Mosbach.  
 II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Streittheile sind Söhne des im Jahre 1887 verstorbenen Fürsten Wilhelm von L.-W.-F. Das Haus L.-W.-F. war bis zu seiner im Jahre 1806 erfolgten Mediatisierung im Besitze der Landeshoheit und Reichsständchaft; es gehörte und gehört daher noch als standesherrliches dem hohen deutschen Adel an; die Fürstenwürde erhielt es indes erst nach der Mediatisierung von den Kronen Bayern und Württemberg und wurde in dieser Würde auch von Baden anerkannt, während es vor der Mediatisierung dem Reichsgrafenstande angehörte. Der Kläger, Prinz Wilhelm v. L., vermählte sich am 25. November 1887 mit Fräulein v. F. Die Familie v. F. gehört unbestritten dem (niederem) Adel an; bestritten ist jedoch, ob dieselbe auf Grund eines Adelsbriefes vom 19. November 1644 auch zum früher reichsunmittelbaren Adel gehört und den Freiherrentitel zu führen berechtigt ist. Dieser Ehe, welcher bis jetzt zwei Kinder (Söhne) entsprossen sind, wird die Anerkennung als einer standesgemäßen mit den aus der Standesmäßigkeit sich ergebenden Rechten von dem Beklagten, Fürsten Ernst v. L.-W.-F., dem dormaligen Chef des Hauses, verweigert, weil die Gemahlin des Prinzen Wilhelm nicht, wie sowohl nach L.'schem Hausgesetze, nämlich einer Primogeniturordnung vom 14. April 1767, als auch nach gemeinem deutschen Fürstenrechte zur Standesmäßigkeit der Ehe erforderlich sei, zum hohen deutschen Adel gehöre. Prinz Wilhelm hat deshalb gegen den Fürsten Ernst Klage auf Anerkennung der Standesmäßigkeit seiner Ehe, sowie der Successionsfähigkeit der aus derselben hervorgehenden Kinder erhoben, wogegen der Beklagte widertugend die Verneinung der Standesmäßigkeit der Ehe begehrte. Der Klage wurde, unter Abweisung der Widerklage, von dem Landgerichte stattgegeben. Die Berufung, sowie die Revision wurden zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Die Revision konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

I. Zunächst hat das Oberlandesgericht ohne Gesetzesverletzung die Frage verneint, ob nach besonderem L.'schen Hausgesetze, nämlich auf Grund der Primogeniturordnung vom 14. April 1767, die

den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Ehe als nichtstandesgemäß zu betrachten sei.

1. Das Oberlandesgericht geht davon aus: dadurch, daß in der Kaiserlichen Konfirmationsurkunde vom 23. Oktober 1770 gegenüber der Festsetzung in § I der bezeichneten Primogeniturordnung, wonach zur Successionsfähigkeit jure primogeniturae Abstammung aus einer durch „Vermählung mit ebenbürtigen Gemahlinnen aus Reichsfürstlich- oder alt-Reichsgräflichen Häusern“ geschlossenen Ehe erforderlich sein sollte, die Bestimmung einer derart ebenbürtigen Vermählung ausdrücklich von der Bestätigung ausgeschlossen worden sei, mit dem Bemerkten: „daß Wir uns dieserhalb begebenden Falles Unsere alleinige allerhöchste Kognition vorbehalten“, habe der Kaiser, wie es regelmäßig in solchen Fällen einer in Hausgesetzen beabsichtigten Verschärfung der Ebenbürtigkeitserfordernisse geschehen sei, dieser Bestimmung unzweideutig und ausdrücklich die Anerkennung versagt und an diese Verjagung konsequent die Rechtsfolge geknüpft, daß im Falle Vermählungen mit Frauen von geringerem denn „altreichsgräflichem“ Hause vorkommen sollten, er sich (durch den für solche Fragen zuständigen Reichshofrat) die Entscheidung über die Frage der Standesmäßigkeit von Fall zu Fall vorbehalte. Diese Annahme des Oberlandesgerichtes, in Verbindung mit welcher es zugleich der Anschauung entgegentrat, es habe sich der Kaiser bloß die Heilung des Mangels auf dem Wege der Standeserhöhung vorbehalten wollen, ist nicht rechtsirrtümlich. Aus dieser Bedeutung des bezeichneten Teiles der Konfirmationsurkunde ergibt sich aber die Folgerung, daß es im Sinne der Kaiserlichen Konfirmationsurkunde zunächst bei dem gemeinen (noch unter II. zu erörternden) Rechte verbleibt. Der Umstand aber, daß infolge der Aufhebung des vormaligen Deutschen Reiches die vorbehaltene Kognition im einzelnen Falle nicht mehr möglich ist, läßt nicht etwa nachträglich den ganzen Nichtkonfirmationsbestandteil der Kaiserlichen Urkunde vom 23. Oktober 1770 erlöschen, sondern bewirkt nur, daß die Möglichkeit einer späteren, von dem gemeinen Rechte abweichenden Kaiserlichen Entscheidung hinweggefallen ist.

2. Es ist ferner von dem Oberlandesgerichte ohne Gesetzesverletzung angenommen worden, der Wille des Stifters der Primogeniturordnung sei dahin gegangen, sie nur mit der in der dazugehörigen

Kaiserlichen Konfirmation enthaltenen Einschränkung als Hausgesetz gelten zu lassen. Die Umstände, welche das Oberlandesgericht in dieser Hinsicht anführt, rechtfertigen vollkommen den Schluß auf einen derartigen Willen des Stifters. Insbesondere ist in dieser Richtung auch die von dem Oberlandesgerichte angeführte Thatsache verwertbar, daß die damalige Rechtsanschauung in der That in einem Akte der in Rede stehenden Art die Herbeiführung „einer Art von Privilegium (lex specialis)“ erblickte. War der Wille des Stifters der Primogeniturordnung darauf gerichtet, die Primogeniturordnung nur mit der bezeichneten Einschränkung als Hausgesetz gelten zu lassen, dann bestand nach dem Willen desselben überhaupt nicht eine Primogeniturordnung in weiterem Umfange, und es bedurfte daher zur Nichtwirksamkeit der in § I der Primogeniturordnung enthaltenen Ebenbürtigkeitsbestimmung auch nicht etwa (wie zur Revisionsbegründung unter der Unterstellung einer in dem völligen Umfange des Schriftstückes vom 14. April 1767 rechtswirksam gewordenen autonomen Säzung behauptet wurde) einer neuen, die Primogeniturordnung hinsichtlich der Ebenbürtigkeitsbestimmung abändernden autonomen Säzung in der Form eines neuen Hausgesetzes.

Nach dem Gesagten bedarf insbesondere die — auch von dem Oberlandesgerichte dahingestellt gelassene — Frage keiner Entscheidung, ob die Primogeniturordnung überhaupt oder wenigstens bezüglich der darin enthaltenen nicht konfirmierten Bestimmung über Ebenbürtigkeit an und für sich zur Rechtsbeständigkeit der Kaiserlichen Bestätigung bedurfte oder nicht.

II. Das Oberlandesgericht hat weiter ohne Rechtsirrtum auch die Frage verneint, ob, abgesehen von einem besonderen Hausgesetze, schon nach dem gemeinen deutschen Privatsürstenrechte, und zwar nach Reichsherkommen, die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Frau von niederem Adel als eine sog. Mißheirat anzusehen sei. Es kann in dieser Hinsicht im wesentlichen den Ausführungen des Oberlandesgerichtes beigetreten werden, und es genügt gegenüber der Aufstellung des Vertreters des Herrn Beklagten, Revisionsklägers, das Oberlandesgericht habe hierbei den Art. XIV der deutschen Bundesakte von 1815 nicht genügend beachtet, die Bemerkung, daß hierin eine Normierung dessen, was in dieser Hinsicht als Reichsherkommen gelte, nicht erfolgt, und nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Art. XIV

der deutschen Bundesakte den darin bezeichneten Mediatisirten „das Recht der Ebenbürtigkeit“ nur „in dem bisher damit verbundenen Begriffe“ zugesichert ist. Hervorzuheben ist folgendes:

Hätte in der That ein Reichsherkommen (von welchem nur aus der Zeit bis zur Auflösung des vormaligen Deutschen Reiches — 6. August 1806 — die Rede sein kann) in der entscheidenden Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts, welches Ehen eines Herrn von hohem Adel mit einer Frau von niederem Adel als Mißheiraten erklärt hätte, bestanden, so wäre es gar nicht denkbar,

1. daß so viele, und gerade besonders namhafte, Schriftsteller (insbesondere der am wesentlichsten in Betracht kommende Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts Johann Jakob Moser) zur Zeit des Bestehens des vormaligen Deutschen Reiches aus dem 18. und 19. Jahrhundert (also, wie Höpfl, Deutsches Staatsrecht 5. Aufl. Bd. 1 S. 624 Anm. 3 betont, „Publizisten, welchen die Reichspraxis noch aus unmittelbarer Anschauung bekannt war“) ein solches Reichsherkommen verneinen,

2. daß Bestimmungen in Primogeniturordnungen, welche die Erklärung derartiger Ehen als Mißheiraten festsetzen wollten, mindestens der Regel nach die erbetene Kaiserliche Bestätigung nicht erhielten,

3. daß mehrfach Ehen hochadeliger Herren mit Frauen von niederem Adel geschlossen wurden, welche völlig unangefochten blieben oder sogar ausdrücklich (und zwar nicht etwa nur aus sog. politischen Erwägungen) für durchaus standesgemäß erklärt wurden, in welchem Sinne insbesondere eine Reihe von Entscheidungen des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes in dem 18. Jahrhunderte erging.

Die Anschauung einer Verneinung der Frage, ob die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Frau von niederem Adel eine Mißheirat bilde, ist auch, wie bereits im Urteile des Landgerichtes erwähnt ist, nach Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 11 S. 166/68, in einem Urteile des preussischen Obertribunales vom Mai 1845 und nach Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung Bd. 11 S. 267/71, in einem solchen des obersten Gerichtshofes für Bayern vom 27. August 1841 zum Ausdruck gekommen.“ . . .